

# Ortsübliche Bekanntgabe

## Wasserrecht;

**Verordnung zur Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnungen für die Brunnen I und II, die Quelle II, die Kainsbachquelle sowie die Schupf-Quellen der Gemeinde Happurg in den Gemeinden Happurg und Pommelsbrunn sowie**

**Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligungen zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen II und III sowie aus den Schupf-Quellen**

Das Landratsamt Nürnberger Land beabsichtigt den Erlass einer Verordnung zur Aufhebung der nachstehend genannten, zu Gunsten der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Happurg erlassenen Wasserschutzgebietsverordnungen:

1. Verordnung des Landkreises Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Happurg und Pommelsbrunn (Landkreis Nürnberger Land) für die öffentliche Wasserversorgung Happurg (**Brunnen I und II**) vom 04.02.1980 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 6 vom 08.02.1980),
2. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im **Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlage Happurg (Quelle II)** in der Gemeinde Happurg vom 01.02.1960 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 des Landratsamtes Hersbruck vom 27.02.1960, berichtigt mit Amtsblatt Nr. 41 des Landratsamtes Hersbruck vom 05.11.1960), geändert mit Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnungen über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlage Happurg in der Gemeinde Happurg vom 22.12.1965 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Hersbruck vom 11.02.1966), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Nürnberger Land für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Hersbruck vom 25.11.1976 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 des Landkreises Nürnberger Land vom 03.12.1976),
3. Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Happurg (Landkreis Nürnberger Land) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Happurg – **Kainsbachquelle** vom 26.03.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 12 vom 03.04.1998), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Nürnberger Land vom 01.01.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 28 vom 24.12.2004),
4. Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Happurg (Landkreis Nürnberger Land) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Happurg – **Schupf-Quellen** vom 31.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 11.06.1999, geändert mit Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Nürnberger Land vom 01.01.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land Nr. 28 vom 24.12.2004).



Zugleich ist beabsichtigt,

1. die wasserrechtliche Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den **Brunnen II und Brunnen III** vom 25.11.2004, Az.: 37.1-6421.1-04/30 Sie/Enz sowie
2. die wasserrechtliche Bewilligung zum Ableiten von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung der **Schupf-Quellen** vom 15.05.2001, Az.: 37.1-642.03-99/44

mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen und den Rückbau der Brunnen II und III anzuordnen.

Die dem Verfahren zugrunde liegenden Verordnungen und Bewilligungsbescheide liegen zusammen mit den Vorentwürfen der Aufhebungsverordnung und des Widerrufsbescheids in der Zeit

vom **02.09.2019** bis **02.10.2019**

bei der Gemeinde Happurg, Hersbrucker Straße 6, 91230 Happurg, Raum 5, 1.OG, Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr und

bei der Gemeinde Pommelsbrunn, Rathausplatz 1, 91224 Pommelsbrunn, Bauverwaltung, Zimmer E.011, Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag von 14 Uhr bis 16 Uhr und nach vorheriger Vereinbarung, zur Einsicht auf.

Einwendungen gegen die Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Happurg, Hersbrucker Straße 6, 91230 Happurg, Raum xxx, bei der Gemeinde Pommelsbrunn, Rathausplatz 1, 91224 Pommelsbrunn, Raum E.011 oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 233, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Um die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die beabsichtigte Aufhebung der Wasserschutzgebiete und den beabsichtigten Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligungen sowie die dazu eingegangenen Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, findet

**am Montag, den 28.10.2019 um 9:00 Uhr**

im Besprechungsraum 1, 1. OG des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz ein **Erörterungstermin** statt.

Teilnahmeberechtigte Beteiligte sind:

- Der Träger des Vorhabens einschließlich der von ihm Bevollmächtigten
- Die berührten Behörden, auch soweit sie keine Stellungnahme abgegeben oder dem Vorhaben zugestimmt haben
- Die Betroffenen, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben haben.
- Einwendungsberechtigte, die Einwendungen erhoben haben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de) / Verwaltung und Bürgerservice / Bauen und Umwelt / Wasserrecht / Aktuelles eingesehen werden.

Lauf a.d.Pegnitz, 13.08.2019

Zimmermann

Ausgehängt am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_

Zurückgeleitet:

, \_\_\_\_\_

an das  
Landratsamt Nürnberger Land  
- Sachgebiet 21.2 B -  
91205 Lauf a. d. Pegnitz

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)